

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Förderrichtlinien und Hinweise zur Beantragung von Zuschüssen für

- 1) Förderinstrumente (ehemals Mangelinstrumente)
- 2) Wertungsspiele und Wettbewerbe (Noten, Fahrtkosten)
- 3) Zuschuss für Staatlich anerkannte Dirigent:innen in der Laienmusik
- 4) Zuschuss für Beiträge zur Künstlersozialversicherung

Der Nordbayerische Musikbund (NBMB) gewährt aus den Mitteln des zugewiesenen Staatszuschusses nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst folgende Direktzuschüsse an die Mitgliedsvereine:

Die Antragsstellung erfolgt über das Portal des Bayerischen Musikrates (www.laienmusik-bayern.de). Als Benutzername ist die NBMB-Vereinsnummer (z.B. 15051A001) hinterlegt. Alternativ kann auch die hinterlegte Email-Adresse des Vorsitzenden verwendet werden.

Nach der Anmeldung erfolgt ein automatischer Abgleich der Vereinsdaten mit den Daten der Vereinsverwaltung.

Zentrale Neuerung in den Zuschussanträgen ist der „Finanzierungsplan“. Dies wird vom Obersten Bayerischen Rechnungshof seit dem Jahr 2021 zwingend vorgeschrieben. Folglich sind bei den Anträgen für Staatlich anerkannte Dirigent:innen und Wertungsspiel-/Wettbewerbsteilnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten anzugeben. Die Kostenangaben sollten immer belegbar sein, da im Falle von „Fake“-Zahlen der Zuschuss bei einer Prüfung zurückerstattet werden muss.

Ab sofort werden keine Originalrechnungen in Papierform mehr benötigt. Allerdings ist – wo explizit gefordert - ein Zahlungsnachweis (bestätigter Überweisungsbeleg, Kontoauszug) erforderlich. Sowohl Rechnungen also auch Zahlungsnachweisen müssen über das Onlineportal hochgeladen werden.

1) Förderinstrumente gemäß der Liste vom Januar 2021

Als Förderinstrumente gelten die in der Anlage aufgeführten Instrumente (Stand Januar 2021). Die Höchstsumme ist pro Einzelinstrument auf 7.000 € Kaufpreis begrenzt, d.h. ein Instrument mit einem höheren Kaufpreis wird auf der Grundlage von 7.000 € bezuschusst. Instrumente unter einem Anschaffungspreis von 1.000 € brutto fallen unter die Bagatellgrenze und werden nicht bezuschusst. Die Beschaffung von gebrauchten Instrumenten sowie Reparaturen von Instrumenten fallen ebenfalls nicht in die Förderung. Bar bezahlte Instrumentenrechnungen müssen die Fabrikationsnummer des Instruments enthalten.

Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Zahl aller eingehenden Anträge sowie der Höhe der staatlichen Förderung. Es wird eine Förderung von bis zu 10 % angestrebt.

Privat gekaufte Instrumente können ebenfalls gefördert werden, sofern das Instrument ab Kaufdatum mindestens acht Jahre vom Eigentümer im Mitgliedsverein gespielt wird. Endet die aktive Mitgliedschaft vorher, ist der Förderbetrag um 12,5 % pro Jahr gekürzt (gerechnet ab dem Kaufdatum) an den NBMB zurückzuzahlen.

2a) Noten für Wertungsspiele und Wettbewerbe

Bezuschusst werden Noten für Konzertwertungsspiele und Konzertwettbewerbe (Blasorchester, Spielleutekorps, Ensembles/„Spiel in kleinen Gruppen“) einschließlich der zusätzlich benötigten Partituren für die Juror:innen (Wertungsspiel jeweils drei, bei Wettbewerben ggf. auch mehr). Nicht bezuschusst werden die Noten für Solo-Duowettbewerbe, Kammermusikwettbewerbe und vergleichbare Wettbewerbe (z.B. Jugend musiziert).

Die maximale Zuschusshöhe richtet sich nach der Zahl aller eingehenden Anträge sowie der Höhe der staatlichen Förderung. Es wird eine 90%ige Förderung des Notenmaterials angestrebt.

Der Nachweis der Wertungsspiel- bzw. Wettbewerbsteilnahme und der dort gespielten Werke müssen vom Verein durch Vorlage des Wertungsprotokolls oder der Wertungsspielurkunde erfolgen.

Noten für Wertungsspiele und Konzertwettbewerbe einschließlich der zusätzlich benötigten Partituren können nur einmal zur Bezuschussung eingereicht werden, auch wenn die Stücke bei mehreren Wertungsspielen und Konzertwettbewerben gespielt werden.

Zuschüsse für Noten werden nur bei offiziellen Wertungsspielen und Wettbewerben gewährt. Eine Bewertung durch Juroren z.B. im Rahmen eines eigenen Vereinskonzertes (Orchester-Vorspiel vor Ort und dgl.) sind keine offiziellen Wertungsspiele oder Wettbewerbe und damit nicht zuwendungsfähig.

2b) Fahrtkosten für Wertungsspiele und nationale bzw. internationale Wettbewerbe

Fahrtkosten werden auf Grundlage der tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Kosten (z.B. Bus-Kosten, Aufstellung private Fahrzeuge, ggf. Mietfahrzeuge und dgl.) erstattet. Dabei gelten folgende Förderobergrenzen:

- bis 100 km Entfernung vom Vereinssitz zum Wertungs- bzw. Wettbewerbsort: 350,00 €
- über 100 bis 300 km Entfernung: 450,00 €
- über 300 km Entfernung: 550,00 €

Für die Fahrtkostenzuschüsse zu Wertungsspielen und Wettbewerben müssen Rechnungen bzw. Fahrtkostenaufstellungen eingereicht werden. Des Weiteren ist ein Nachweis der Teilnahme an den Wertungsspielen bzw. Wettbewerben z.B. durch Vorlage des Wertungsprotokolls oder der Wertungsspielurkunde notwendig.

Zuschüsse für Fahrtkosten werden nur bei offiziellen Wertungsspielen und Wettbewerben gewährt (analog Punkt 2a - Zuschüsse für Noten). Weiterhin werden keine Fahrtkosten für Solo-Duowettbewerbe, Kammermusikwettbewerbe und „Spiel in kleinen Gruppen“ gefördert.

Orchester, die im Auftrag des NBMB an Landes- oder Bundeswettbewerben teilnehmen (z.B. Mittel- oder Oberstufenwettbewerbe, Deutscher Orchesterwettbewerb) erhalten die tatsächlichen Buskosten ersetzt. Als Zuschussobergrenze wird die doppelte Pauschale aus der Bezuschussung von Wertungsspielen zu Grunde gelegt. Fahrten mit dem eigenen PKW sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

3) Zuschuss für Staatlich anerkannte Dirigent:innen in der Laienmusik

Der Zuschuss ist ein zweckgebundener staatlicher Zuschuss. Diesen Zuschuss können nur diejenigen Orchester bzw. Musikensembles erhalten, deren Dirigent:in die staatliche Anerkennung als Leiter im Laienmusizieren oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Unterhält ein Mitgliedsverein mehrere Orchester oder Ensembles, können auch mehrere Anträge gestellt werden. Voraussetzung für eine Förderung ist dabei, dass jedes Orchester / Ensemble für sich die Richtlinien vollständig erfüllt. Das sind insbesondere:

- der Nachweis der musikalischen Qualifikation des Dirigenten / der Dirigentin
- der Nachweis der aktuellen Orchesterbesetzung
- die Vorlage von Leistungsnachweisen über Jahreskonzert, Wertungs- oder Kritikspiele, Teilnahme an Wettbewerben usw.,
- die ganzzährige Dirigententätigkeit als Leiter:in des Orchesters / Ensembles mit mindestens 10 ständigen Musiker:innen im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis zum 30.10 des Folgejahres,
- und die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Dirigenten / die Dirigentin aus Mitteln des Mitgliedsvereins

Für jedes Orchester / Ensemble muss ein eigener Antrag mit den notwendigen Belegen bzw. Nachweisen eingereicht werden.

Musikalische Qualifikation Dirigent:in

Die musikalische Qualifikation des Leiters/der Leiterin des Orchesters oder Ensembles ist nur bei der Erstbeantragung nachzuweisen. Dabei muss eine der im Antrag formulierten Qualifikationen durch Vorlage eines Zeugnisses oder sonstigen Nachweises belegt werden.

Bei einem Dirigentenwechsel muss die musikalische Qualifikation der neuen Leiterin / des neuen Leiters erneut durch Vorlage der entsprechenden Qualifikationsnachweise belegt werden. Die Qualifikationsnachweise sind im Onlineportal ebenfalls mit hochzuladen.

Nachweis der Orchesterbesetzung

Die zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktuelle Orchesterbesetzung muss über die Orchester- und Mitgliederverwaltung in der Vereinsverwaltung (Light- und Vollversion) vom jeweiligen Mitgliedsverein nachgewiesen werden. Hier muss zunächst das jeweilige Orchester angelegt werden, in einem zweiten Schritt sind die einzelnen Mitglieder des Orchesters / Ensembles über den Menüpunkt „Mitglieder verwalten“ dem Orchester / Ensemble zuzuordnen. Nähere Informationen sind im Handbuch der Software erhältlich.

Leistungsnachweise

Im Rahmen der Antragsstellung werden Leistungsnachweise über Jahreskonzerte, Wertungs- und Kritikspiele gefordert. Diese sollen belegen, dass eine ganzzährige Dirigententätigkeit vorliegt und eine fachlich wertvolle Arbeit geleistet wird. Bei der Antragsstellung sind in Kurzform diese Leistungsnachweise zu vermerken.

Als Leistungsnachweise werden anerkannt:

- Das Wettbewerbs-/Wertungsprotokoll oder die Wettbewerbs-/Wertungsspielurkunde (hier genügt **ein** Leistungsnachweis im Antragsjahr), oder
- der Nachweis eines Wertungsspiels/Wettbewerbes in den letzten zwei Jahren und dazu ein vollständig durchgeführtes Konzert (Programmfolge ist beizulegen), oder

- wenn kein Wertungs-, Kritikspiel oder ein Wettbewerb absolviert wurde, dann müssen im Antragsjahr mindestens zwei Veranstaltungsnachweise erbracht werden. Das können neben Konzerten auch Standkonzerte, Kommersabende oder sonstige Auftritte / Veranstaltungen sein.

Als Leistungsnachweise sind die gespielten Programme (Programmhefte oder Spielfolge für die GEMA-Meldung) und/oder Presseberichte dem Antrag beizulegen. Aus den Nachweisen muss der/die Dirigent:in hervorgehen, für die/den der jeweilige Antrag gestellt wird.

Förderhöhe

Die Förderhöhe für staatlich anerkannten Dirigent:innen beträgt maximal 300 € und richtet sich nach dem im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und der Anzahl und Höhe der eingegangenen Anträge.

4) Zuschuss für Beiträge zur Künstlersozialversicherung

Der Freistatt Bayern fördert Beiträge zur Künstlersozialversicherung mit einem jährlichen Festbetrag, um damit Gebühren der Künstlersozialkasse (KSK) von Musikvereinen bezuschussen zu können. Gefördert werden dürfen nur gemeinnützige Vereine, keine Verbände, Bezirksverbände, Schulen, Musikschulen oder Musikinstitute.

Die Förderung beträgt max. 50 % die angefallenen Kosten. Sollten mehr Anträge eingehen als das Festbetrag, muss der Prozentsatz entsprechend reduziert werden.

Der Vertragszeitraum beginnt jeweils am 01.11. und endet am 31.10. des Folgejahres, d.h. es können KSK-Rechnungen bezuschusst werden, die in diesem Zeitraum von der KSK ausgestellt wurden. Für den Zeitraum 2022/2023 gilt ein abweichender Zeitraum vom 01.07.2022 bis 30.10.2023).

Wichtig ist, dass eine Förderung nur gewährt werden kann, wenn die KSK-Meldung freiwillig vom Musikverein abgegeben wurde und dieser daraufhin eine Rechnung erhalten hat. Rechnungen, die aufgrund von Schätzungen oder Ermittlungen durch die KSK entstanden sind, dürfen nicht bezuschusst werden.

Vorauszahlungen können erst im Zuge der Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

Zur Antragstellung müssen folgende Nachweise mit eingereicht werden: KSK-Meldung des Vereins / Rechnung der Künstlersozialkasse und Zahlungsnachweis.

Allgemeine Hinweise zur Antragsstellung

Abgabeschluss für alle Anträge (Förderinstrumente, Wertungsspielnoten und Fahrtkosten zu Wertungsspielen bzw. Wettbewerben, Aufwandsentschädigung für Staatlich anerkannte Dirigent:innen und Dirigenten in der Laienmusik) ist der 30. Oktober.

Die eingereichten Rechnungen müssen im Zeitraum vom 01.11. bis zum 30.10. des Folgejahres ausgestellt sein. Den Rechnungen ist ein entsprechender Zahlungsnachweis beizulegen. Ein Zahlungsnachweis ist in der Regel die Kopie des Kontoauszuges.

Die Gemeinnützigkeit des Mitgliedsvereins ist unter Angabe der jeweiligen Steuernummer des Mitgliedsvereins im Antragsformular zu bestätigen. Zudem ist der jeweils gültige Freistellungsbescheid entweder beim jeweiligen Antrag auf Anforderung mit hochzuladen oder kann dem Verband per Email (geschaeftsstelle@nbmb.de) geschickt werden. Nach Prüfung und Freigabe werden die entsprechenden Angaben aus dem Freistellungsbescheid automatisch in das Zuschussportal übernommen, so dass hier bis zum Ablauf des Freistellungsbescheides kein weiterer Nachweis bei allen weiteren Zuschussanträge erforderlich ist.

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der gewährten Zuwendungen oder falscher Angaben in den Zuschussanträgen unterliegen die Zuwendungen einer Rückforderung einschließlich einer nachträglichen Verzinsung gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Nordbayerischen Musikbundes.

Nordbayerischer Musikbund e.V.

An der Spielleite 12 · 97294 Unterpleichfeld

Telefon: 09367 / 988 689 – 0 · Telefax: 09367 / 988 689 – 9

Email: geschaeftsstelle@nbmb.de · www.nbmb-online.de

...gefördert durch das

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**



Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Liste der Förderinstrumente (Stand Januar 2021)

1) Blasorchester

Blasinstrumente:

- Piccolo
- Englischhorn
- Alt Klarinette
- Kontrabassklarinetten
- Kontrafagott
- Baritonsaxophon
- Basstrompete/-Flügelhorn
- Waldhorn
- Altposaune in Es
- Kontrabass
- Oboe
- Bassetthorn
- Bassklarinetten
- Es-Klarinette
- Sopransaxophon
- Basssaxophon
- Fagott
- Kornett
- Bassposaune
- Tuba, Sousaphon
- Bariton, Euphonium (mind. 4 Ventile)

Percussionsinstrumente:

- Große Konzerttrommel (ab 28" Durchmesser und getrennt spannbar)
- Pauke
- Röhrenglocken
- Vibraphon
- Konzertxylophon
- Tam-Tam
- Konzertglockenspiel
- Marimbaphon

2) Spielmannswesen

Blasinstrumente:

- Altflöte
- Bassfanfare
- Tenorflöte

Percussionsinstrumente:

- alle Stabspiele und Perkussionsinstrumente wie bei Blasorchester

3) Tasteninstrumente:

- Klavier (ausschließlich digitales Piano - 88 Tasten und dynamischer Anschlag; zur Verwendung im Unterricht als Theorie oder Begleitinstrument)

...gefördert durch das

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

